

FAQ – häufig gestellte Fragen

zum

Fortbildungszertifikat für Apotheker, das übrige nichtapprobierte pharmazeutische Personal und nicht-pharmazeutisches Personal

1. Wozu dient das Fortbildungszertifikat?

Mit der Einführung des Fortbildungszertifikates für Apotheker bzw. für das übrige nichtapprobierte pharmazeutische Personal wurde die Möglichkeit geschaffen, die Teilnahme an anerkannten Fortbildungsmaßnahmen systematisch zu dokumentieren. Es ist ein Instrument zur Qualitätssicherung der Patientenversorgung.

2. Welche Apothekerkammern bieten das Fortbildungszertifikat an?

Alle Apothekerkammern bieten für Apotheker den Erwerb des Fortbildungszertifikates an. Bis auf die Apothekerkammern Saarland und Sachsen haben alle Apothekerkammern auch für das übrige pharmazeutische Personal entsprechende Richtlinien erlassen. Angehörige des nicht-pharmazeutischen Personals können derzeit bei den Kammern Hamburg, Nordrhein, Thüringen und seit 01.01.2011 auch in Bayern und Baden-Württemberg diese Möglichkeit wahrnehmen.

3. Wie viele Punkte sind notwendig, um das Fortbildungszertifikat zu erwerben?

Apotheker müssen innerhalb von höchstens drei Jahren 150 Fortbildungspunkte für das Fortbildungszertifikat erwerben. Für das übrige pharmazeutische Personal (pharmazeutisch-technische Assistenten, Apothekerassistenten, Pharmazieingenieure, Apothekenassistenten und pharmazeutische Assistenten) gilt, dass innerhalb der drei Jahre 100 Fortbildungspunkte nachgewiesen werden müssen. Vom nicht-pharmazeutischen Personal (Apothekenhelfer, Apothekenfacharbeiter und pharmazeutisch-kaufmännische Angestellte) soll zukünftig der Nachweis von einheitlich 70 Punkten erbracht werden. Derzeit fordern die einzelnen Kammern unterschiedlich viele Punkte (zwischen 50 und 90).

4. Werden alle Fortbildungsmaßnahmen für das Fortbildungszertifikat angerechnet?

Es werden alle Fortbildungsmaßnahmen für das Fortbildungszertifikat angerechnet, die im Vorfeld durch die zuständige Apothekerkammer bzw. die Bundesapothekerkammer akkreditiert worden sind. Sollte eine Veranstaltung in einem Kammergebiet ohne Fortbildungsrichtlinie angeboten werden, können Teilnehmer anderer Kammerbereiche, in denen das Fortbildungszertifikat angeboten wird, die Punkte im Nachhinein durch Einzelfallentscheidung bei ihrer zuständigen Apothekerkammer anrechnen lassen.

5. Wie erfolgt die Berechnung der Fortbildungspunkte?

Die Fortbildungspunkte errechnen sich bei Präsenzveranstaltungen aus dem zeitlichen Aufwand. Pro 45-minütiger Fortbildungseinheit wird ein Punkt vergeben. An einem Tag können maximal 8 Punkte erzielt werden.

Bei E-Learning-Angeboten, Fortbildung durch Fachzeitschriften oder Fernfortbildung erfolgt die Punktevergabe nur bei Nachweis einer erfolgreich abgeschlossenen Lerneinheit. Pro Lerneinheit ergibt sich ein Fortbildungspunkt.

Auch für eigene Tätigkeiten, z. B. Autorenschaft oder Referententätigkeit, können Fortbildungspunkte erworben werden. Die Punktezahl ist den jeweiligen Richtlinien der Apothekerkammern zu entnehmen.

6. Kann das Selbststudium im Rahmen des Fortbildungszertifikats angerechnet werden?

Das Selbststudium wird gemeinsam mit der innerbetrieblichen Fortbildung ohne Nachweis pauschal mit maximal 10 Fortbildungspunkten pro Jahr angerechnet. Im dreijährigen Berechnungszeitraum können auf diese Weise 30 der 150 notwendigen Fortbildungspunkte für Apotheker bzw. der 100 notwendigen Fortbildungspunkte für das übrige pharmazeutische Personal erworben werden. Im Kammerbereichen Hamburg und Nordrhein können Angehörige des nicht-pharmazeutischen Personals abweichend 5 Punkte pro Jahr geltend machen.

7. Kann die Weiterbildung auf das Fortbildungszertifikat angerechnet werden?

Weiterbildungsveranstaltungen können ebenfalls auf das Fortbildungszertifikat angerechnet werden. Voraussetzung bei kammerfremden Veranstaltungen ist jedoch, dass diese wie andere Fortbildungsveranstaltungen im Vorfeld akkreditiert worden sind.

8. Werden Fortbildungspunkte anderer Apothekerkammern anerkannt?

Besucht ein Teilnehmer anerkannte Fortbildungsveranstaltungen anderer Apothekerkammern, so erkennt die für den Teilnehmer zuständige Apothekerkammer die dort zugeteilten Fortbildungspunkte grundsätzlich für das Fortbildungszertifikat an. Die Teilnahme an Veranstaltungen anderer Heilberufskammern wird ebenfalls anerkannt (gilt nicht für nicht-pharmazeutisches Personal).

9. Kann man das Fortbildungszertifikat ausschließlich mit dem Besuch von Vorträgen erwerben?

Voraussetzung für die Ausstellung des Fortbildungszertifikates ist der Nachweis der Teilnahme an anerkannten Fortbildungsmaßnahmen aus mindestens zwei der folgenden Kategorien:

- 1 Seminare, Pharmazeutische Qualitätszirkel,
- 2 Kongresse,
- 3 Vorträge,
- 4 eigene Vorträge / Seminare, nebenberufliche Lehrtätigkeit,
- 5 Autorenschaft,
- 6 Hospitation,
- 7 Bearbeitung von Lektionen mit Lernerfolgskontrolle.

Mit dieser Vorgabe wird eine gewisse Flexibilität und Vielfalt in der Fortbildung gewährleistet.

10. Woran erkennt man, ob eine Fortbildungsmaßnahme für das Fortbildungszertifikat akkreditiert worden ist?

In der Regel verweist der Veranstalter bereits im Vorfeld der Veranstaltung auf die Akkreditierung. Der Teilnehmer kann dies auch anhand der ausgestellten Teilnahmebescheinigung nachvollziehen, auf der die von der zuständigen Apothekerkammer vergebene Veranstaltungsnummer und die Anzahl der Fortbildungspunkte ausgewiesen sein sollten.

11. Wie kann man das Fortbildungszertifikat beantragen?

Hat der Teilnehmer die nötige Anzahl an Fortbildungspunkten erworben, reicht er die Teilnahmebestätigungen bei seiner zuständigen Apothekerkammer ein und erhält auf Antrag das freiwillige Fortbildungszertifikat ausgestellt. Einige Kammern bieten bereits ein elektronisches Verwaltungssystem der Fortbildungspunkte an, das nach Erreichen der nötigen Punktezahl automatisch das Zertifikat ausstellt.

12. Für welchen Zeitraum ist das Fortbildungszertifikat gültig?

Das Fortbildungszertifikat ist drei Jahre lang gültig. In dieser Zeit kann erneut die Mindestanzahl an geforderten Fortbildungspunkten erworben und das Fortbildungszertifikat für weitere drei Jahre beantragt werden.

1. Januar 2011